Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 10

Artikel: Von der Todesstrafe. Teil II
Autor: Wagner, R.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328686

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vollzogen, so daß ihre Zahl nicht nur prozentual der Zunahme der Bevölkerung gestiegen ist, sondern darüber hinaus noch eine weitere Vermehrung durch die fortschreitende Proletarisierung der Massen erfahren haben muß. Die Gewerbegesetzgebung vom Jahre 1905 ermittelte 625,299 Personen, die in der Industrie und im Gewerbe tätig waren, in welcher Zahl die dem Fabrikgesetz unterstellte Arbeiterschaft inbegriffen ist. Die entsprechende Ziffer wird heute zirka 800,000 betragen, eine Annahme, deren Richtigkeit sich aus den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1920 ableiten läßt. Das Heft, welches die Berufsverhältnisse der schweizerischen Bevölkerung bespricht und die bezüglichen Zahlen gibt, ist zwar noch nicht erschienen, wir wissen aber, daß in der Gruppe B „Veredelung der Natur- und Arbeitserzeugnisse" allein rund 827,000 Erwerbende gezählt wurden. Diese Gruppe allein schließt aber den Kreis unserer Betrachtungen nicht; zu der Industrie und dem Gewerbe möchten wir zum mindesten noch die außerhalb jener stehende Arbeiterschaft zählen, die im „Bergbau und sonstige Ausbeutung der toten Erdrinde" beschäftigt ist. Anderseits müssen wir aber auch beachten, daß in der oben angegebenen Zahl der Erwerbenden sehr wahrscheinlich nicht nur die unselbständig Erwerbenden, sondern auch die Betriebsinhaber enthalten sind. Berücksichtigen wir dies alles, dann wird die Zahl der in Industrie und Gewerbe tätigen Arbeiter nicht weit von 800,000 entfernt sein. Von diesen unterstehen 337,400 dem Fabrikgesetz, alle anderen, d. h. rund 460,000, Arbeiter haben keine gesetzliche 48-Stundenwoche. Für sie kann nur ein Gewerbegesetz den notwendigen Schutz bringen.

Von der Todesstrafe.

Von Dr. Rob. Wagner.

II.

In Fortsetzung des I. Teiles der Arbeit, erschienen in der letzten Nummer der „Roten Revue", mag in erster Linie noch kurz auf den Stand der Abolitionsbewegung im Ausland verwiesen werden.

Abgeschafft ist die Todesstrafe heute in Italien, Rumänien, Portugal, Holland, Norwegen, in einer Anzahl Staaten der nordamerikanischen Union und in mehreren süd- und mittelamerikanischen Staaten. In keinem dieser Staaten besteht Neigung, sie wieder einzuführen. In Belgien wurde sie in den Jahren vor dem Kriege fast nie vollzogen. In Deutschland wurde die Todesstrafe durch die Grundrechte vom 27. Februar 1848 (Art. III 89, aufgenommen in die Reichsverfassung vom 28. März 1849, als Art. III 1139) als abgeschafft erklärt. Einige Staaten hielten sich an dieses Prinzip und entfernten die Todesdrohung aus ihren Gesetzbüchern. Bei der einsetzenden Reaktion wurde sie nach dem Niederbruch der revolutionären Reichsverfassung, da ihre Abschaffung nur äußerlich aufgedrängt worden war, fast überall (Ausnahmen: Oldenburg, Bremen)

wieder eingeführt. In der Folge wurde sie an einigen Orten wieder abgeschafft, so im Königreich Sachsen im Jahre 1868. Bei der Beratung des Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund, das dann nachher zum deutschen Reichsstrafgesetzbuch wurde (15. Mai 1871) wurde die Todesstrafe in den zwei ersten Lesungen gestrichen. In der zweiten Lesung hielt Bismarck gegen die Abschaffung eine große Rede, in der aus politischen Rücksichten, auch in Anlehnung an theologische oder halbtheologische Gedankengänge ihre Beibehaltung verlangte. Seine Argumentation schlug aber nicht durch, der Reichstag blieb mit 118 gegen 81 Stimmen bei der Abschaffung. Erst in der dritten Lesung, als die Gefahr drohte, daß bei Beharren auf diesem Beschluß der ganze Entwurf zu Fall kommen könnte, indem die Regierung mit seiner Rückziehung drohte, kam der Reichstag mit acht Stimmen Mehrheit auf sein früheres Votum zurück. Das neue Gesetzbuch wurde angenommen und trat in Kraft. Bei der in den nächsten Jahren zunehmenden Autorität aller Ansichten des Kanzlers, bei dem ganzen Gepräge, das seine Persönlichkeit und seine auf Gewaltausübung begründeten Erfolge dem Zeitalter aufdrückten, bei der Abkehr von den Grundsätzen von 48, die als unpraktische Träumerei verschrien wurden, war es natürlich, daß die Todesstrafe auch in der auslegenden oder nach neuen Orientierungen ausschauenden Wissenschaft wieder viele Verfechter fand.

Zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts trat aber wieder eine Aenderung ein. Die Abschaffungsbewegung gewann neuerdings zusehends an Boden und auf dem deutsch-österreichischen Juristentag des Jahres 1912 hielten sich die Parteien fast die Wage. Das glänzende Gutachten des Kieler Prof. Liepmann, ausgestattet mit einem überwältigenden, die Entbehrlichkeit und Schädlichkeit der Todesstrafe zwingend nachweisenden historischen und statistischen Material, machte so großen Eindruck, daß der Berliner Professor Kahl (früher Mitglied der konservativen Reichstagsfraktion, heute der deutschen Volkspartei) mit seiner These, daß die Todesstrafe mit Rücksicht auf die Volksüberzeugung von ihrer Unentbehrlichkeit beizubehalten sei, nur eine Mehrheit von 159 gegen 158 Stimmen in der „Abteilung" und von 470 gegen 424 Stimmen im Plenum zu erzielen vermochte. Wissenschaftlich war mit diesem Resultat die Todesstrafe unterlegen, denn wenn Kahl nur eine so kleine Mehrheit aufbringen konnte, obwohl er alle Register zog und die Lebensberaubung als „das höchste Walten der Gerechtigkeit" hinstellte, so war schon diese Mehrheit an sich mager genug, und dazu stützte sie sich ja nur auf die angebliche oder wirkliche Volksüberzeugung, nicht aber auf innere Gründe oder auf genau feststellbare Erfahrungen. Man sagte einfach, man muß weiter köpfen, weil das aus Gefühlsaufwallungen heraus urteilende, sachlich nicht aufgeklärte, sondern an der Tradition hängende „Volk" es will, nicht aber deswegen, weil die Wissenschaft die legale Tötung als notwendiges Strafmittel anerkennen würde.

In Frankreich besteht die Todesstrafe noch, nachdem vor 133 Jahren der erste Ansturm gegen sie in der ersten revolutionären National-

versammlung unternommen worden war. Unter Präsident Fallières im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts wurden aber fast keine Hinrichtungen mehr vollzogen und die Abolitionisten machten in den Jahren 1906/07 einen anfänglich erfolgreich scheinenden Vorstoß, der auch von Justizminister Cruppi und von Briand selbst in einer seiner besten Reden unterstützt wurde. Aber gerade damals rief namentlich das Verbrechen des Mädchenmörders Soleilland eine starke, durch die Sensationspresse geschürte Erregung der öffentlichen Meinung hervor, die auf die Menge der in der Frage rein laienhaft nach dem Gefühl urteilenden Deputierten so starken Einfluß ausübte, daß schließlich die Beibehaltung der Todesstrafe beschlossen wurde, so daß die Bewegung vorläufig zum Scheitern kam.

Vor dem Krieg verlor also die Todesstrafe zusehends an Terrain. Es ging freilich langsam, denn alte Mißbräuche erben sich bekanntermaßen oft genug wie eine fast unausrottbare Krankheit fort. Aber wenn sich auch fast überall gegen die Abschaffung noch Widerstände erhoben, die unter Zuhilfenahme politischer religiöser Vorurteile oder auch zufälliger Erregungszustände vorläufig den Sieg davon trugen, so war doch das Ziel, dem sich gestützt auf die fortschreitende Kultur, auf die tiefer eindringende Forschung über Mittel und Wege der Verbrechensbekämpfung, auf unwiderlegliche Erfahrungstatsachen die Entwicklung näherte, unverkennbar. Die Frage der Todesstrafe war in allen zivilisierten Ländern zum brennenden, viel umstrittenen Problem geworden. Während des Krieges hat nun allerdings eher eine rückläufige Bewegung eingesetzt. Durch die Entfesselung aller wilden Triebe, durch das an das Blutvergießen anschließende soziale Elend ist die Kriminalität gestiegen. Des friedlichen Bürgers bemächtigt sich Angst, er will gesichert sein. Die gegen Anblick vergossenen Menschenblutes stumpf gewordene Menge empfindet das Schauerliche einer Hinrichtung gar nicht mehr oder nur als anregenden, spannenden Nervenkitzel, abgesehen davon, daß die Lebensberaubung ihrem primitiven Gerechtigkeitsgefühl, oder besser gesagt Rachetrieb als einzig genügende Sühne erscheint. Also fort mit der modernen Humanitätsduselei gegenüber dem Verbrechertum, eine starke Hand muß Ordnung schaffen, wenn wir nicht im Apachentum versinken sollen! Diese elementare Argumentation kleidet sich freilich auch gelegentlich in ein gelehrtes Mäntelchen. Es sei wissenschaftlich richtig, solche schädlichen Bestien einfach zu beseitigen, aus Selektionsrücksichten usw. Diese oder ähnliche Gedankengänge hört man oft genug auch in Arbeiterkreisen.

Dennoch sind sie grundfalsch. Nicht aus weibischer Empfindelei, auch nicht aus Schwäche oder lebensfremdem Utopismus heraus, sondern gestützt auf vielhundertjährige Erfahrung, daß die Todesstrafe das Verbrechen nicht zu überwinden, ja nicht einmal zurückzudrängen vermag, daß sie nicht nur entbehrlich, sondern zweckwidrig ist, muß vielmehr die Entwicklung wieder aufgenommen

werden, wo sie vor dem Krieg stand, und ein primordiales Interesse der Arbeiterschaft gebietet ihr, in diesem Kampf um die Regeneration der Strafrechtspflege im Vordertreffen mitzuwirken.

* *
*

Jede Strafe ist ein Uebel, das durch die Träger der Staatsgewalt dem Verletzer der Rechtsordnung zugefügt wird. Sie ist aber ein Uebel nicht nur für den Bestraften, sondern auch für Staat und Gesellschaft, da durch sie immer Kräfte lahmgelegt oder gar vernichtet werden. Sie rechtfertigt sich also nur, wenn die gehobenen Uebel größer waren, als die durch die Strafe geschaffenen. Als Strafmittel können demnach logischerweise nur solche Uebelszufügungen in Frage kommen, die erfahrungsgemäß wirklich geeignet sind, das Verbrechen in seinen Ursachen und Wirkungen zurückzudämmen, zugleich aber die schädlichen Nebenwirkungen möglichst wenig fühlbar werden lassen. Das Maß der Reaktion auf die verbotene Handlung darf sich also nicht etwa einseitig nach dem Empfinden des Verletzten richten, so begreiflich und zum Teil achtungswert auch seine Gefühle sein mögen. Die Strafe soll nicht Rache sein und sich nach der Heftigkeit des Affekts des Verletzten oder der ihm Nahestehenden bemessen. Allerdings wird durch sie für diese Personen eine Art Genugtuung geschaffen, aber entscheidend für das Ausmaß der Gegenwirkung muß doch die objektive, der Gesamtheit erwachsende Gefährlichkeit des zu ahndenden Deliktes sein, wobei nicht nur sein äußerer Erfolg ins Auge zu fassen ist, sondern auch die Gesinnung, aus der es hervorging, die sozialen Verhältnisse, die zu dieser Gesinnung führten, das Maß der Verletzung des Rechtsgefühls der Unbeteiligten und anderes mehr; mit einem Wort, Richter sowohl wie Gesetzgeber dürfen nicht mechanisch bei der bloßen Erfolgshaftung stecken bleiben, sondern das Verbrechen muß in seinen Ursachen bekämpft werden, was freilich nicht nur durch die Strafrechtspflege geschehen kann . . .

Im einzelnen betonen die einen mehr den Vergeltungscharakter der Kriminalstrafe, andere mehr den Sicherungszweck. Diese Sicherung soll dadurch erreicht werden, daß der Täter selbst in die Unmöglichkeit versetzt wird, weitere Straftaten zu begehen, und andere durch das Beispiel seines Leidens davon abgehalten werden. Diese sogenannte alte Abschreckungstheorie stellt also auf den Strafvollzug ab. Sie zählt heute in der Wissenschaft nur wenige Anhänger mehr. Eine neuere Theorie will dagegen die Abschreckung schon durch die Strafdrohung bewirken, indem durch den Gedanken an die Unausbleiblichkeit der Strafe in der Seele des Verbrechers eine Hemmungsvorstellung wachgerufen werde, dahingehend, daß der durch das Verbrechen zu erreichende Vorteil unsicherer und kleiner sei, als das Uebel, das dem Delikt mit Sicherheit folgen würde. Mehr und mehr hat sich in der modernen Strafrechtswissenschaft aber auch der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß der Verbrecher nicht bloß unschädlich zu machen sei, sondern daß die Strafe

auch dem Zwecke seiner Besserung, der Umänderung seiner Gedankenwelt und seiner Gefühle dienen solle.

Die Anwendbarkeit einer Strafart hängt nun davon ab, ob und in welchem Maß sie geeignet erscheint, diesen verschiedenen Zwecken, sofern sie überhaupt erreicht werden können, zu dienen. Von diesem Gesichtspunkt aus muß von einem Strafmittel in erster Linie gefordert werden, daß es nicht durch seine Natur selbst das sittliche Empfinden, sei es des zu Bestrafenden, sei es der übrigen Rechtsgenossen, verletze. Dieses sittliche Gefühl, so oft es auch enttäuscht werden mag, bildet ja doch in viel höherem Maße als es irgendeine staatliche Umzäunung je vermöchte, einen wirksamen Schutz vor dem Ausbruch und dem Triumph der antisozialen Instinkte, und die Strafe, die es antastet, gefährdet also gerade das, was sie schaffen will, die Möglichkeit des sozialen Zusammenlebens. Entehrende Strafen, die einen Menschen, mag er sich noch so schwer vergangen haben, als Tier oder als Sache behandeln, sind daher nach Möglichkeit auszuschalten . . .

Die Todesstrafe verstößt nun teilweise schon mit Rücksicht auf den Bestraften, sicherlich aber mit Rücksicht auf die übrigen Rechtsgenossen, gegen diese Anforderung. Ihre Anhänger behaupten zwar, daß sie in gewissen Fällen, namentlich gegenüber Mördern, die einzige Sühne sei, durch die wirklich Gerechtigkeit geübt werde. Sie stützen sich dabei auf die Bibel und auf bedeutende Philosophen wie Kant und Hegel. Beide letzteren sind der Meinung, es sei eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit, daß der wieder getötet werde, der selbst getötet habe. Kant sagte sogar, daß eine Gesellschaft, die vor dem Untergang stünde, noch die Pflicht hätte, vor diesem Untergang den letzten Mörder hinzurichten. Es liegt hierin zunächst eine sehr scharfe Ausprägung des vollberechtigten Gedankens, daß eine richtige Rechtspflege eine der wichtigsten Aufgaben jeder Gesellschaft sei. Es ist aber eine Ueberspannung dieses Gedankens, daß eine Tötung nur durch neues Blutvergießen geahndet werden könne. Wenn dies dem Rechtsgefühl einer primitiven Zeit entsprach, so ist damit nicht gesagt, daß dieser „Schrei nach Blut" nun in alle Ewigkeit, auch dann, wenn eine neue Kultur für die Strafrechtspflege neue Zwecke und auch neue Möglichkeiten und Mittel gebracht hat, der Weisheit und Gerechtigkeit letzter Schluß bleiben müsse. Mit Recht charakterisierte schon der Berner Bitzius diese Auffassung wie folgt: „Sie wollten den Staat hochheben und machten ihn zum Büttel, einen heiligen Geist in das Recht hineintragen und arbeiteten nur der brutalen Gewalt in die Hände, sie meinten, das Recht auf seine tiefsten Grundlagen zu stellen, und doch, stößt man nur leise an den stolzen Bau, so fällt der Mörtel ab und das alte blutige „Auge um Auge" schaut hervor." Allerdings heißt es im Alten Testament, wer Blut vergieße, dessen Blut solle wieder vergossen werden, und sogar der Apostel Paulus erklärt, die Obrigkeit führe das Schwert nicht umsonst. Daneben wird uns aber auch gesagt, die Rache gehöre Gott allein und der Herr wolle die Rettung des Sünders, nicht seinen Tod. Im übrigen wird ja als zentrale, wirklich

große und tragende Idee des Christentums die Gottesdaschaft aller Menschen bezeichnet. Jeder Mensch ist danach als Ebenbild Gottes zu respektieren, also auch der Verbrecher; der große Gedanke der absoluten Heiligkeit des Menschenlebens darf auch vor ihm nicht Halt machen. Von diesem Standpunkt aus, erklärt Liepmann mit vollem Recht, gibt es keine unchristlichere Sache, als die Rechtfertigung der Todesstrafe durch das Evangelium. In diesem Sinne spricht sich auch eine so tief religiöse und zugleich unabhängig denkende Persönlichkeit, wie der im übrigen hinsichtlich des Strafzweckes auf dem Sühnestandpunkt stehende Prof. Förster aus: Und in der „Tat ist durch nichts die menschliche Roheit so außer Funktion gesetzt, die Macht des Gewissens gegenüber Selbstsucht und Leidenschaft so sehr gestärkt worden, als durch jene ausnahmslose Unantastbarkeit des Menschenlebens. Solange es noch „unnütze Leben" gibt, die man skrupellos beseitigen darf, so lange haben wir auch eine offene Wunde am Organismus der Gesellschaft. Von jedem Gebiet, von dem die Tötung eines Menschen erlaubt ist, und sei diese Tötung noch so feierlich und „wohlbegründet", dringt die Abstumpfung der Scheu vor dieser Vernichtung in alle anderen Gebiete ein ... Die heilige Scheu vor dem Menschenleben wird durch die staatlich sanktionierte Tötung in der Tiefe der Seele desavouiert ..."

Nein, wirklich mit Grund kann niemand sagen, daß die Todesstrafe moralisch hebend wirke. Auf den Hingerichteten natürlich schon gar nicht; sie vernichtet ja seine Existenz. Wohl mag mancher zerknirscht zur Richtstätte geschritten sein, aber wie oft war dies nur das Resultat des völligen Zusammenbruches des Lebewesens, das sich vor seiner unausbleiblichen Vernichtung sieht, wie oft wirkten zu dieser Zerknirschung offenkundige Wahnideen mit, wie oft brach der „Zerknirschte" vor dem Schafott dann doch in ein tierisches Schmerzens- und Notgebrülle aus, in ein entsetzensvolles Sträuben, das kaum von den Henkern bewältigt werden konnte! Auf alle Fälle wird dem „Gebesserten" die Möglichkeit geraubt, sich im Leben zu bewähren. Auf die Zuschauer kann dieses Hinmorden eines zerschmetterten wehrlosen Menschen, mag seine Schuld so groß sein als sie immer will, trotz aller hohen Kanzeltöne von ewiger unabänderlicher Gerechtigkeit nur verrohend wirken. Immer wieder treffen wir denn auch auf urkundlich belegte Erzählungen, wonach Hinrichtungsszenen trotz allen Apparates und trotz der Standrede des Vertreters der Lehre Christi sich zu wildesten Orgien aller Leidenschaften auswuchsen, weil eben durch das grauenvolle Schauspiel im Zuschauer eine schwer zu überwindende Gefühlsverwirrung eintrat. Die geheime Hinrichtung vermeidet zwar dieses Schauspiel, aber sie ruft doch bei jedem normal denkenden Menschen den Gedanken wach, daß es bedenklich um eine Gesellschaft stehen müsse, die sich vor einem wehrlos gemachten Menschen nicht anders zu schützen weiß, als daß sie ihn im Morgengrauen durch einen „sadistisch veranlagten Metzgergesellen", wie Genosse Lang in der Expertenkommission sagte, abwürgen läßt. —

Das Strafmittel muß ferner so beschaffen sein, daß es nach der Schwere des Deliktes modifiziert werden kann. Die Todesstrafe genügt auch dieser Anforderung nicht, sie ist die einfache, nicht weiter zu modifizierende Vernichtung; wollten wir ihr die Dehnbarkeit geben, müßten wir notwendig bei den qualifizierten Todesstrafen landen.

Sie steht aber auch in keiner abmeßbaren Beziehung zu den übrigen Strafarten, weil sie eben die Vernichtung ist; sie kann deshalb nicht umgewandelt werden, wie andere Strafarten, wenn es nötig ist. Sie läßt vollends dem Strafzweck der Besserung durch späteres gutes Betragen, wie schon erwähnt, gar keinen Raum.

Die Todesstrafe hat ferner den ungeheuren Nachteil, daß sie irreparabel ist. Wer einmal hingerichtet ist, kann nie wieder zum Leben erweckt werden, auch wenn der Irrtum der Strafjustiz noch so sehr am Tage liegt. Der Gedanke aber, daß ein Unschuldiger mit all dem grausigen Pomp der gesetzlichen Tötung in den Tod gesandt werden kann, ist und bleibt grauenhaft für jeden nicht durch Sophismen verdrehten oder von Natur aus rohen Menschen, und geeignet, das Rechtsgefühl stärker zu erschüttern, als es durch ein Dutzend Hinrichtungen gehoben werden kann. Man sage nicht, daß die Organisation unserer Strafrechtspflege heute derartige Mißgriffe ausschließe. Wer das Buch Sellos über ältere und moderne Justizirrtümer gelesen hat, und dazu in der Lage ist, über das Funktionieren der Rechtspflege selbst Beobachtungen zu machen, weiß, wie unausweichlich auch bei aller Vorsicht der Strafbehörden die Fehlerquellen immer wieder wirken, aus denen der todbringende Irrtum fließen kann. Wie oft wird schon von Anfang an durch Mißgriffe der Polizei und vielleicht auch des Untersuchungsrichters eine falsche Fährte eingeschlagen, die dann schwer wieder verlassen werden kann! Dann kommt die Presse, hascht nach Sensation, bringt Indiskretionen oder falsche oder halbwahre Darstellungen und es bildet sich eine „Atmosphäre", der sich auch der gewissenhafte Richter nur schwer ganz entziehen kann. Es treten Faktoren in Wirksamkeit, die mit dem Delikt an sich nichts zu tun haben sollten, wie die gesellschaftliche Stellung des Angeschuldigten und der Verletzten, die Macht ihres Anhanges usw. Wie suggestibel die meisten Zeugen sind, wie selten richtige Bilder eines Vorganges aufgefaßt, rein bewahrt und trotz aller Einwirkungen durch äußere Einflüsse oder eigene Gefühlswallungen und Vorurteile auch richtig wiedergegeben werden, weiß jeder Beobachter. Auch die Sachverständigen stehen unter gleichen Einflüssen; ihr Gutachten über so schwierige Fragen wie die Zurechnungsfähigkeit ist manchmal von einer gewissen Weltanschauung abhängig, und die Fälle sind nicht ausgeschlossen, daß nach Routine und äußeren Merkmalen geurteilt und fehlgegangen wird. Auch das Geständnis ist kein untrügliches. Es ist seit langer Zeit festgestellt, daß es eine Art von Irren gibt, die sich selbst der grausigsten Verbrechen bezichtigen mit einer Fülle von wahrscheinlichen Details, die auch erfahrene Richter stutzig machen kann. Ist dann wirklich eine solche Untat begangen worden und gesellen sich Indizien zu dem Geständnis, so sind die Voraussetzungen

gegeben für jene entsetzlichen Irrtümer, wie sie auch in neuerer Zeit vorkamen, als schon die Zurechnungsfähigkeit untersucht wurde. Dann kommt die Sache vor die Geschworenen. Aber bei allem guten Willen haben doch viele dieser Leute, wie jeder Unbefangene zugeben wird, die nötige Erfahrung zur Bewältigung ihrer Aufgabe nicht. Dazu können Mängel der Rechtsbelehrung kommen, sofern sie nicht durch eine als Jurist und Mensch gleichbedeutende Persönlichkeit gegeben wird. Die Geschwornen stehen aber weiter ganz unwillkürlich unter dem Einfluß ihrer Weltanschauung und Umgebung, ihrer Klassenvorurteile oder Lokaltraditionen, ihrer Stimmungen, wie sie durch das sympathische oder antipathische Verhalten des Angeklagten hervorgerufen werden. Dann kommen Verteidiger und Staatsanwalt und es bilden sich in den Köpfen der Jurymitglieder oft die sonderbarsten Kombinationen. — Mit diesen Feststellungen soll keineswegs der Standpunkt vertreten werden, daß die Geschwornengerichte abzuschaffen seien; sie können ihre großen Vorteile haben, aber es ist eine unabweisbare Notwendigkeit, nicht irreparabel (nicht wieder gutzumachende) Strafen ins Gesetzbuch aufzunehmen. Auch die Begnadigungsinstanz kann die Irrtümer nicht immer gutmachen. Auch hier spielt der Zufall eine Rolle. In den Ratsversammlungen, denen ja in der Schweiz das Begnadigungsrecht zusteht, kennen jeweilen nur wenige Mitglieder die Verhältnisse genau, auch sie stehen unter dem Einfluß der öffentlichen Stimmungen und es kann im einzelnen Fall darauf ankommen, ob eine gewichtige Persönlichkeit sich für den Verurteilten einsetzt, wie es im Jahre 1885 in Luzern durch den hochangesehenen Philipp Anton Segesser im Falle Mattmann geschah. Das Begnadigungsverfahren ist also mit Recht als die reinste „Todeslotterie" bezeichnet worden. So steht also jedes Land, das die Todesstrafe beibehält, kraft der Unvollkommenheiten der Strafrechtspflege, wie sie schwer zu bannen sind, alle Tage vor der Möglichkeit, durch einen Legalmord schlimmer zu wirken, als je ein Verbrecher es zu tun vermag.

Die Verfechter der Todesstrafe geben die Schwächen dieser Strafart zum Teil auch zu, stellen sich aber auf den Standpunkt, sie müsse doch beibehalten werden, weil das Rechtsbewußtsein des Volkes sie verlange. Werde ihm nicht Rechnung getragen, so mache es sich in Akten der Lynchjustiz Luft (Selbsthilfe). Sodann sei doch die abschreckende Wirkung der Hinrichtung oder der Todesdrohung unentbehrlich. Es ist nun zuzugeben, daß sich in weiten Volkskreisen, auch in Arbeiterkreisen, noch keine richtige Meinung über Stand und Aufgaben der heutigen Strafrechtspflege gebildet hat. Darum werden ihr auch die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe so kärglich zugemessen, obwohl sie zu den wichtigsten Funktionen des staatlichen Lebens gehören. Man stellt sich die Sache gewöhnlich viel zu einfach vor. Namentlich nach größeren Verbrechen bilden sich dann allerdings plötzlich Erregungszustände unter der Masse, und auch sonst ganz gutmütige Spießer werden wild und verlangen augengrollend scharfe Maßnahmen, Prügel oder gar Galgen und Rad. Unter dem Oberflächenfirnis von Kultur bricht ein seltsames Gemisch von Roheit, mißleitetem, unklarem Rechtsgefühl und Feig-

heit hervor. Es soll „vergolten werden" und der Bürger will „sei Ruah haben"; also — Kopf weg! Aber soll der Gesetzgeber wirklich derartigen Strömungen Rechnung tragen, die Todesstrafe wieder einführen, vielleicht mit der geheimen Berechnung, daß dadurch die Verantwortlichkeit ihrer Anwendung oder Nichtanwendung auf den Richter abgeladen werde? Dann müßte er logischerweise auch die „kleine Schwester der Todesstrafe (nach Berner), die Prügelstrafe", die von vielen ja stürmisch befürwortet wird, ja sogar Folter und Tortur ebenfalls wieder aufnehmen! Diese Forderungen sind aber seit Jahrzehnten als barbarisch und rückständig mit Recht abgelehnt worden und der Staat blieb doch bestehen. Auch Verstümmelungen werden zuweilen bei gewissen Verbrechen vom „Mann in der Straße" verlangt, wobei betont werden mag, daß auch Regierungsräte und Mitglieder höchster Behörden zuweilen die Straße benutzen. Denkt deswegen heute jemand ernsthaft ans Brandmarken und Zungen- und Ohrenschlitzen? Die Erregung legt sich übrigens gewöhnlich nach einigen Tagen, höchstens Wochen. Darauf gründet sich teilweise das Institut der Verjährung, durch das offiziell anerkannt wird, daß das Vergeltungsbedürfnis zeitlich befristet ist. Auch hierin liegt übrigens ein Argument gegen die Todesstrafe. Man kann mit Recht fragen, ob es recht sei, unbedingt das Blut eines Uebeltäters zu fordern, wenn einer, der eine gleich schwere Tat begangen hat, nach 20 oder 30 Jahren nichts mehr zu fürchten hat, wenn es ihm gelang, sich während dieser Zeit zu drücken.

Die Retter der Todesstrafe gehen denn auch nach Amerika und behaupten, wegen allzu großer Milde der offiziellen Justiz und Verzicht auf die Todesstrafe habe sich dort der Richter Lynch des Richtschwertes bemächtigt und gebrauche es in blinder Wut, die man durch angemessene Hinrichtungen vermeiden könnte. Nun ist es zwar richtig, daß jenseits des großen Wassers viele Lynchakte vorkommen, aber nicht wegen der Abschaffung der Todesstrafe. Als Ursache dieser Selbsthilfe sind vielmehr zu nennen Tradition, soziale Verhältnisse, Rassengegensätze, Unzulänglichkeit der Gerichtsbehörden, Unbestechlichkeit der Polizei und der Richter, Mangelhaftigkeit der Strafanstalten usw. In einem geordneten Staatswesen hat die Lynchjustiz keine Stätte, sie entfaltet sich aber, wenn die genannten Mängel zutage treten, mag die Todesstrafe bestehen oder nicht. Hiefür bieten gerade die Zustände in der Union einen unwiderlegbaren Beweis. Nicht die Staaten ohne Todesstrafe haben die meisten Lynchakte zu verzeichnen, sondern im Gegenteil Staaten mit der Todesstrafe. Im Jahre 1905 war die Todesstrafe abgeschafft in Maine, Rhode Island und Michigan und Wisconsin. In der Zeit von 1890 bis 1905 kamen nur in Wisconsin zwei Fälle von Lynchjustiz vor, in den drei anderen Staaten überhaupt keiner. Wohl aber hatten von 1890 bis 1905

Alabama	119	Hinrichtungen	206	Lynchakte
Arkansas	100	„	167	„

Georgia	172	Hinrichtungen	237	Lynchakte
Louisiana	88	"	224	"
Kentucky	54	"	122	"
Texas	140	"	183	"
Tennessee	63	"	154	"

usw. Nur sieben Staaten mit der Todesstrafe, alles Nordstaaten und der Mormonenstaat Utah, kennen in dieser Zeit keine Lynchjustiz. Auch in anderen Ländern zeigt sich übrigens die Neigung zu Lynchakten gerade bei Delikten, bei denen den Tätern mit größter Wahrscheinlichkeit die Todesstrafe trifft (Königsmord zum Beispiel).

Ein weiterer Grund, weswegen die „Volkspsyche" die Todesstrafe verlangt, ist viel prosaischer und nüchterner. Es ist derjenige, den schon Bühlmann im bernischen Großen Rat als Haupttriebfeder dieses Verlangens gekennzeichnet hat. Da wird gefragt: Wozu die Bestie noch lange füttern und Geld auslegen? Wozu neue Anstalten bauen, Beamte anstellen usw. Kopf weg — das ist das einfachste.

In der Tat furchtbar einfach! Der Geköpfte kostet nicht mehr viel, es können sogar noch wissenschaftliche Untersuchungen an den zwei Stücken seines Leichnams ausgeführt werden. Aber diese Argumentation kann auf dem Justizgebiet wie auf anderen recht weit führen. Töten wir einen Menschen aus Kostenrücksichten, so steht es, auch wenn diese Tötung von der Glorie der Legalität umwoben ist, bös mit ihrer ethischen Grundlage. Sie geschieht dann nicht mehr aus „Sühnebedürfnis" und Rechtsgefühl, auch nicht, weil der Sicherungszweck es unbedingt verlangen würde, sondern wir haben dann ein klassisches Beispiel der für den kapitalistischen Staat ja so charakteristischen Unterordnung höchster Kulturgüter unter das Portemonnaie vor uns. Das ist kapitalistische Denkart, nicht sozialistische! Das Proletariat hat allen Grund, auch hier die Unantastbarkeit des Menschenlebens zu verteidigen. Nicht die Mißbräuche eines ihm feindlichen Systems, das so viel beitrug, den Armen schuldig werden zu lassen und dann nichts Besseres weiß, als ihn zu vernichten, um nicht „materielle Opfer" bringen zu müssen.

Arbeitersport und Arbeiterbewegung.

Von Dr. Arthur Schmid.

Gegenseitige Vorwürfe zwischen Partei und Gewerkschaften einerseits und Arbeitersportorganisationen anderseits sind in der letzten Zeit nicht selten. Es gibt Parteigenossen und Gewerkschafter, welche behaupten, die Arbeitersportbewegung schädige die Entwicklung der Partei- und der Gewerkschaftsbewegung. Und man kann in der Tat nicht leugnen, daß viele Angehörige von Arbeitersportorganisationen keine Zeit für die gewerkschaftliche und politische Tätigkeit finden. Ihnen ist die sportliche Betätigung mit allem, was drum und dran hängt, das einzige, für das sie sich erwärmen können.